

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 28.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 25.09.2012 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.09.2012 in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließlich 31.10.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 25.09.2012 mit Schreiben vom 28.09.2012 und Fristsetzung bis einschließlich 31.10.2012.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.12.2012 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 11.12.2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2012 bis einschließlich 21.01.2013 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 13.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 11.12.2012, fand mit Schreiben vom 19.12.2012 und Fristsetzung bis einschließlich 21.01.2013 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 05.02.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst (vorbehaltlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB).

Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 BauGB wurde am 29.05.2013 geschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Reiterweg-West“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Altenstadt wurde am 03.06.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 30 „Reiterweg-West“ in der Fassung vom 05.02.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 31.05.2013
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




Seidl, Bauamtsleiter